



Heinz Walter, Fraktionsvorsitzender
Quellenstr. 10
32791 Lage
Tel.: 05232-80533; mobil: 0172-6158267
Fax: 05232-697848
E-Mail: heiwal@online.de

Fraktion im Rat der Stadt Lage

BBL Fraktion im Rat der Stadt Lage, Quellenstr. 10, 32791 Lage

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Postfach 1970

32778 Lage

22.11.2012

Abstellplatz der Fa. Dietz im Wasserschutzgebiet Ottenhauser Straße Antrag auf Akteneinsicht in den Gesamtvorgang

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir für die vier Ratsmitglieder der BBL-Fraktion im Rat der Stadt Lage eine **komplette** Einsicht in **alle** Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit dem nicht genehmigten Abstellplatz der Firma Dietz im Wasserschutzgebiet an der Ottenhauser Straße. Zu dem Gesamtvorgang gehören also etwa auch vorhandene Unterlagen über den Beginn der Diskussion vor ca. 25 Jahren und den weiteren Verlauf und auch Unterlagen über alle Besprechungen, Gesprächsnotizen, Abmachungen etc. mit den Aufsichtsbehörden.

Die Begründung lautet ähnlich wie zu unserem kürzlich eingebrachten Antrag auf Akteneinsicht in den Gesamtvorgang „geplantes Baugebiet an der alten Tennishalle in Hörste“: Als am Ende für eine Entscheidung verantwortliche Ratsmitglieder benötigen wir für eine begründete und verantwortungsbewusste Abwägung in den kommenden Sitzungen der politischen Gremien sehr differenzierte Kenntnisse und **alle** Hintergrundinformationen über den Gesamtvorgang.

Auch hier gilt: Falls innerhalb der Verwaltung juristische oder datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Einsicht in bestimmte Vorgänge vorhanden sein sollten, weisen wir vorsorglich auf das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts Minden hin (siehe beispielsweise in der LZ vom 16.11.2012), in welchem nach den uns vorliegenden Informationen einem Ratsmitglied genau aus den oben von uns erwähnten Gründen heraus **das Recht auf Einsicht in quasi alle in der Verwaltung vorliegenden Unterlagen** (in diesem Fall sogar in sehr sensible Personaldaten) zugestanden wird. Das Verwaltungsgericht entschied demnach, „grundsätzlich müsse ein Bürgermeister jedem Ratsmitglied auf Verlangen Akteneinsicht gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Ratsbeschlüssen dienen, Schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten gebe es nicht, denn ein Ratsmitglied sei ‚zur Verschwiegenheit verpflichtet und dadurch gehindert seine im Wege der Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse in die Öffentlichkeit zu tragen‘, dadurch existiere ein ‚wirksamer Schutzmechanismus zur Verhinderung der Weitergabe sensibler Daten“.

Bei den Terminvorschlägen für die Akteneinsicht fänden wir es angebracht, wenn Sie Alternativvorschläge machen könnten, damit wir den passenden Termin unter uns abstimmen können. Der Termin sollte möglichst so früh liegen, dass die Ergebnisse der Akteneinsicht noch mit in die politischen Entscheidungen einfließen können.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Walber

Frakt.-Vorsitzender